

COVID 19 - Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Ravensburg für die städtischen Turn- und Sporthallen

Ausgangslage

Gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 ist der **Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für den Freizeit- und Amateurindividualsport zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbeeren ab 28. Juni 2021 unter Auflagen wieder gestattet**. Die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg werden ab 28. Juni schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021
- 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
- Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Ravensburg ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Richtiges Hände waschen)
- Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Die Gruppengröße bestimmt sich nach § 15 der CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO.
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.

Personenzahl-Beschränkung

Der Freizeit- und Amateursport ist in den Inzidenzstufen 1 und 2 ohne Beschränkungen zulässig. In den städtischen Turn- und Sporthalle der Stadt Ravensburg wird eine maximale Gruppengröße von fünfundzwanzig Personen **empfohlen**.

Zugang und Verhalten auf der Anlage, Trainingszeiten, Trainingsanfang und -ende

Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen und Absperrband angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen eines **medizinischen Maskenschutzes**.

Während der Schulferien sind die Turn- und Sporthallen grundsätzlich **geschlossen**. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Amt für Bildung, Soziales, Sport bzw. die Ortsverwaltung.

Die Nutzungszeiten richten sich nach den aktuell geltenden Hallenbelegungsplänen (Montag – Freitag) der Stadt Ravensburg. Die Stadt Ravensburg behält sich vor, Änderungen in der Zuteilung der Halle vorzunehmen.

Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Trainingsbeginn auf die Anlage. **Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit** (außer Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr). Die Nutzenden verlassen die Anlage unmittelbar nach Trainingsschluss, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Eine Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen außerhalb des Wettkampfbetriebes an Wochenenden ist auf Antrag möglich. Für externe Gruppen gilt das Hygienekonzept der städtischen Turn- und Sporthallen analog. Die Überlassungsverträge werden entsprechend ergänzt.

Umkleiden und Duschräume

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden sollte so begrenzt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Außerschulische Nutzungen

Außerschulische Nutzungen während der Schulzeit sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bildung, Soziales und Sport.

Reinigung und Hygiene

1. In den städtischen Turn- und Sporthallen (Toiletten) stehen Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
2. An den Eingängen der Turn- und Sporthallen stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Vor Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren.
3. Vor der ersten Vereinsnutzung ist eine Reinigung der Handkontaktflächen durch den jeweiligen Verein/Nutzer zwingend erforderlich.
 - Türklinken
 - Handläufe
 - Lichtschalter
4. Die Hände sind vor und nach dem Training gründlich zu waschen oder beim Verlassen der Halle zu desinfizieren.
5. Das Entsorgen von persönlichem Abfall in den Einrichtungen ist untersagt.

Lüftung

1. Eine Öffnung von Fenstern während des Trainings wird empfohlen.
2. Nach jeder Trainingseinheit ist die Sporthalle mindestens 5 Minuten zu lüften.

Vorhandene Lüftungsanlagen werden wo möglich technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Kommunikation / Ergänzende Maßnahmen

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften, Maskenpflicht).

Vorgaben für Vereinstrainings

Sämtliche Vorgaben der Landesregierung inkl. der Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist in den Inzidenzstufen 1 und 2 nicht erforderlich.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Anwendung der [luca App](#) zur digitalen Kontaktrückverfolgung wird empfohlen.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben hat der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem Amt für Bildung, Soziales und Sport vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Benutzung von Sportmaterial

Hand- und Spielgeräte (Bälle, Kleinmaterial wie Bänder, Pylonen, Reifen, Keulen, Seile, Würfel, usw.) in den Sportanlagen sind dem Schulsport vorbehalten und stehen nicht zur Verfügung.

Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.

Mobile Geräte (Sprungkasten, Netzpfeiler, Barren, usw.) sind nach jeder Benützung durch die Nutzenden zu reinigen.

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sowie das Mitbringen von Hygienemittel/Seife sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selber verantwortlich.

Amt für Bildung, Soziales, Sport

Ravensburg, 28.06.2021